

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 17

02. Oktober 2014

43. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Ratten-berg und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) vom 05.09.2014	164-168
2.	Einladung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing ZAW-SR	169
3.	7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe (Verbandssatzung) vom 22.09.2014	170
4.	Öffentliche Bekanntmachung der Wasserversorgung „Waldwasser“ Bayerischer Wald	171

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

21-2050

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Ratten-
berg und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssat-
zung) vom 05.09.2014**

Bekanntmachung vom 22.09.2014, Az.: 21-2050

Der Schulverband Rattenberg hat in seiner Verbandsversammlung vom 21.05.2014 den Neuerlass der Schulverbandssatzung beschlossen.

Der Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit bedarf gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KommZG der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung und die Schulverbandssatzung werden nachstehend gem. Art.9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs.1 Satz 2 KommZG nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 22.09.2014
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Rothammer
Regierungsrat

Verbandssatzung für den Schulverband Rattenberg

Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Rattenberg

Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung vom 15.09.2010 Nr. 44-4103/920-1 (RABI NR. 14/2010 vom 15.10.2010) für das Gebiet der Gemeinden Rattenberg, Konzell, Sankt Englmar und aus der Gemeinde Pracktenbach die Orte Boxberg, Zeitlhof und Zell die Mittelschule Rattenberg errichtet. Die Schulverbandsversammlung hat am 21.05.2014 die folgende mit Schreiben der des Landratsamtes Straubing- Bogen, vom 13.08.2014 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

- § 1 Bestand des Schulverbandes
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Schulverbandsausschuss, weitere Ausschüsse
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 6 Schulverbandsvorsitzender
- § 7 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 8 Geschäftsgang des Schulverbandes
- § 9 Geschäftsführung des Schulverbandes
- § 10 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 11 Rechnungsprüfung
- § 12 Finanzierung des Schulverbandes
- § 13 Auseinandersetzung
- § 14 Bekanntmachungen des Schulverbandes
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Rattenberg als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Konzell, Prackebach, Rattenberg und Sankt Engmar.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Rattenberg.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Rattenberg“ und hat seinen Sitz in Rattenberg.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender),

3 Schulverbandsversammlung

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

(3) ¹Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Darüber hinaus ist die Schulverbandsversammlung zuständig für alle Angelegenheiten des Schulverbandes, die nicht dem Schulverbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 4 Schulverbandsausschuss, weitere Ausschüsse

(1) Ein Schulverbandsausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Schulverbandsversammlung kann bei Bedarf zusätzliche beschließende oder beratende Ausschüsse bilden, ihnen Aufgaben zuweisen und ihre Zusammensetzung bestimmen.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet.

§ 6 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 Euro.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung von 1/30 aus der Entschädigung des Vorsitzenden. Der weitere Stellvertreter erhält für jeden Tag der Vertretung ebenfalls eine Entschädigung in Höhe von 1/30 der Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden.

(4) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag

- a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
- b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 10,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung des Schulstandortes bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme. Näheres ist in der Zweckvereinbarung vom 07.02.1994, zuletzt geändert durch Zweckvereinbarung vom 07.02.2006 geregelt.

§ 10 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Rattenberg geführt. Näheres ist in der Zweckvereinbarung vom 07.02.1994, zuletzt geändert durch Zweckvereinbarung vom 07.02.2006 geregelt.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 12 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 13 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 14 Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes/Landkreises Straubing-Bogen und werden zusätzlich im Amtsblatt des Landratsamtes/Landkreises Regen veröffentlicht.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Rattenberg vom 09.06.2008 außer Kraft.

Rattenberg, 05.09.2014
Schulverband Rattenberg

gez.

(Siegel)

Schröfl Dieter

Schulverbandsvorsitzender

E I N L A D U N G

**zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des
ZWECKVERBANDES ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING
STADT UND LAND (ZAW-SR)**

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Dienstag, den 07. Oktober 2014, um 16:00 Uhr

*im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes,
Äußere Passauer Str. 75,
94315 Straubing,
Sitzungssaal, Obergeschoss,*

stattfindenden **3. Verbandsversammlung 2014** ein.

Bei Verhinderung darf ich um rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an Ihre/n Stellvertreter/in bitten.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Verbandsversammlung 2014
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Verbandswirtschaft;
 - a) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2013 und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - b) Entlastung der Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2013
5. Verbandswirtschaft;
Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2015
6. Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Mitteilungen/Sonstiges

21-8630

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe (Verbandssatzung) vom 22.09.2014

Bekanntmachung vom 30.09.2014

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat in seiner Verbandsversammlung vom 22.09.2014 eine Änderung der Satzung vom 08.04.1998 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 07.05.2012 beschlossen.

Die 7. Änderungssatzung wird gemäß Art. 24 Abs.1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 26 Abs.1 der Verbandssatzung vom 08.04.1998 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 02.10.2014
Landratsamt Straubing Bogen

gez.

Rothammer
Regierungsrat

**7.Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (Verbandssatzung)
vom 22.09.2014**

Der Zweckverband erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

**§ 10
Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Werkausschuß nach § 14 zuständig ist. Insbesondere ist sie zuständig für die Beschlußfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken
2. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000 Euro mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

Die 7. Änderungssatzung tritt am 22.09. 2014 in Kraft.
Hunderdorf, den .22.09.2014

gez.
Hornberger

Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Wasserversorgung „ Waldwasser“ Bayerischer Wald

Änderung der Verbandssatzung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 11 vom 14. August 2014 ist die Satzung vom 10.07.2014 zur Änderung der Verbandssatzung veröffentlicht.